

Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken

Fachschaftsordnung

Fachschaft Betriebswirtschaft

Stand: 04.12.2017



In dieser Ordnung werden insbesondere geregelt: 1. Die Bestimmungen über die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in und Vollversammlung, 2. die Regelung der Fachschaftsarbeit, 3. die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und 4. die Möglichkeit und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.

Vorbemerkung

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen und Ämtern alle Geschlechter mit ein.

Inhalt

Allgemeiner Teil	3
§ 1 Fachschaft Betriebswirtschaft	3
§ 2 Organe der Fachschaft Betriebswirtschaft	3
Fachschaftsurabstimmung	4
§ 3 Fachschaftsurabstimmung	4
Fachschaftsvollversammlung	4
§ 4 Fachschaftsvollversammlung	4
Fachschaftsrat	6
§ 5 Fachschaftsrat	6
§ 6 Einberufen der Sitzung	7
§ 7 Form und Frist der Einberufung	7
§ 8 Tagesordnung	7
§ 9 Eröffnung und Ablauf der Sitzung	8
§ 10 Stimm-, Antrags- und Rederecht	8
§ 11 Befugnisse / Vorsitz	8
§ 12 Anträge zur Tagesordnung / bzw. Fachschaftsordnung	8
§ 13 Misstrauensanträge	9
§ 14 Redeordnung	9
§ 15 Beschlussfassung	10
§ 17 Protokoll	10
§ 18 Schlussbestimmungen	11

Allgemeiner Teil

§ 1 Fachschaft Betriebswirtschaft

1. Die Studierenden des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken bilden die Fachschaft Betriebswirtschaft.
2. Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.
3. Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft, nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken in der jeweils geltenden Fassung, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
4. Die Studierenden mehrerer Fachbereiche können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen, sofern dies von mindestens 10% der Studierenden eines jeden der beteiligten Fachbereiche beantragt wird.
5. Konstituierendes Organ der Fachschaft Betriebswirtschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
6. Die Finanzordnung der Studierendenschaft am Campus Zweibrücken ist für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.
7. Jeder Vertreter der Fachschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommene Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.
8. Kein Vertreter der Fachschaft darf wegen seiner Stimmabgabe oder sonstiger amtlicher Tätigkeiten zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden, es sei denn, er handelt in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig.
9. Die Tätigkeit in der Fachschaft ist ehrenamtlich.
10. Jeder Angehörige der Studierendenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken hat das Recht, die Akten der Fachschaft einzusehen.

§ 2 Organe der Fachschaft Betriebswirtschaft

1. Organe der Fachschaft sind:
 - a. die Fachschaftsmitglieder in der Fachschaftsurabstimmung,
 - b. die Fachschaftsvollversammlung und
 - c. der Fachschaftsrat.

Fachschaftsurabstimmung

§ 3 Fachschaftsurabstimmung

1. Die Fachschaftsurabstimmung ist neben der Fachschaftsvollversammlung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft.
2. Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - a. auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder der im Fachbereich Betriebswirtschaft eingeschriebenen Studenten und
 - b. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.
3. In einer Fachschaftsurabstimmung üben die Studenten einer Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
4. Die Fachschaftsurabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach deren Beschluss beginnen.
5. Vor einer Fachschaftsurabstimmung muss mindestens eine Fachschaftsvollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.
6. Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.
7. Eine Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
8. Die Fachschaftsurabstimmung dauert mindestens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage.
9. Die Fachschaftsurabstimmung ist stets geheim. Das Ergebnis wird veröffentlicht.
10. Eine Fachschaftsurabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit des Fachbereiches Betriebswirtschaft stattfinden.

Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist neben der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr hat jeder Angehörige der Fachschaft Rede-

, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

2. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a. im Wintersemester oder im Sommersemester während der Vorlesungszeit,
- b. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- c. auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Angehörigen der Fachschaft.

3. Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung mit E-Mail oder Aushang an alle Studenten des Fachbereiches Betriebswirtschaft einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat, im Falle des Abs. 2c von denjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist verbindlich aufzunehmen. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom 1. Vorsitz des Fachschaftsrates bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

5. Nach Ablauf der Amtszeit des Fachschaftsrates Betriebswirtschaft ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht vom Fachschaftsrat auf der Vollversammlung vorzulegen.

6. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit

- a. des Fachschaftsrates und
- b. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.

7. Die Fachschaftsvollversammlung ist immer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Die Fachschaftsordnung sowie ihre Änderungen und Löschung wird in der Fachschaftsvollversammlung beschlossen.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studenten der Fachschaft gefasst. Beschlussfassungen während der Fachschaftsvollversammlung finden durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Vor einer Abstimmung verliest der Leiter der Fachschaftsvollversammlung noch einmal den Antrag.

10. Zur Teilnahme an einer Abstimmung muss ein gültiger Studierendenausweis vorgelegt werden können.

Fachschaftsrat

§ 5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Es findet Listenwahl statt, sofern das Hochschulgesetz bzw. die Studierendensatzung nichts Anderes vorsieht.
3. Der Fachschaftsrat bildet mindestens drei Referate, darunter der Vorsitz, seinen Stellvertreter und das Referat für Finanzen. Es können noch weitere Referate gebildet werden. Die Anzahl der Referate darf 15 nicht übersteigen. Jedes Referat wird von einem Mitglied des Fachschaftsrates verantwortlich geleitet. Der Bewerber für das Amt des Vorsitzes muss zum Zeitpunkt der Wahl bei seinen bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten stets entlastet worden sein. Der Nachweis obliegt dem Bewerber.
4. Der Fachschaftsrat darf max. 20 gewählte Mitglieder haben. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt der nächste Vertreter der betroffenen Liste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Platz unbesetzt, bzw. kann auf einer durchzuführenden Fachschaftsvollversammlung eine Nachwahl erfolgen.
5. Mitglieder des Fachschaftsrates können von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden, wenn auf der Fachschaftsvollversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
6. Die Aufgaben des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
7. Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt öffentlich; lediglich Personalien sind nicht öffentlich. Der Fachschaftsrat entscheidet von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Ein vom Fachschaftsrat gewähltes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Dieses Mitglied ist dem Studierendenparlament-Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
9. Folgende Referate sollen, außer in schwerwiegenden Ausnahmefällen vorhanden sein:
 1. 1. Vorsitz
 2. 2. Vorsitz
 3. Protokoll
 4. Organisation
 5. Finanzen
 6. Event

7. Öffentlichkeit
8. Firmenkontakte

10. Die Fachschaftsratsmitglieder können ihres Amtes enthoben werden, wenn Sie ihre Aufgaben nicht pflichtbewusst erfüllen. Hierunter zählt insbesondere mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben zu den Sitzungen oder Veranstaltungen des Fachschaftsrats. Hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der 1. Vorsitzende hat ein Veto-Recht. In schwerwiegenden Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach Anhörung
11. Über organisatorische Angelegenheiten entscheiden die Vorsitzenden gemeinschaftlich. Entsteht keine Einigung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Bei Haushaltsangelegenheiten hat der 1. Vorsitzende ein Veto-Recht; ggf. ist der Finanzausschuss des Studierendenparlaments anzuhören Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

§ 6 Einberufen der Sitzung

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrats werden von dem 1. Vorsitz oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den noch amtierenden Vorsitz. Bei der konstituierenden Sitzung sind die Referate nach § 5, Abs. 9 zu wählen.

§ 7 Form und Frist der Einberufung

1. Die Fachschaftsrats-Mitglieder werden durch E-Mail bzw. durch Aushang eingeladen. Es muss der Tag, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung angegeben sein. Alle zur Einladung bekannten Informationen der entsprechenden Tagesordnungspunkte sollen mit der Einladung versendet werden.
2. Zwischen E-Mail oder Aushang und Sitzung sollen mindestens drei Werktage (Mo-Fr) liegen.
3. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, sofern der TOP nicht an einem regulären Sitzungstermin behandelt werden kann.
4. Anträge können auch per E-Mail abgestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass die Fachschaftsratsmitglieder mindestens drei Werktage zur Abstimmung Zeit haben.

§ 8 Tagesordnung

1. Der 1. Vorsitz bzw. sein Stellvertreter setzen zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest. Als letzter Tagesordnungspunkt ist der Punkt „Verschiedenes“ bindend. Unter diesem

Fachschaftsordnung Betriebswirtschaft

Tagesordnungspunkt können Anträge gestellt werden, es dürfen aber keine Beschlüsse gefasst werden.

2. Spätere, bis zu Beginn der Beratung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und dringende Gegenstände der Tagesordnung sowie eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen werden. Dringende Gegenstände der Tagesordnung können nur solche sein, welche nicht auf der nächsten ordentlichen Fachschaftsratsitzung behandelt werden können.

§ 9 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

1. Der 1. Vorsitz oder sein Stellvertreter eröffnet die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sodann wird über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschlossen.

2. Nach Erledigung der Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und beschlossen.

§ 10 Stimm-, Antrags- und Rederecht

1. Stimmrecht im Fachschaftsrat haben die gewählten Mitglieder.

2. Freie Mitarbeiter können das Stimmrecht für die gesamte Legislaturperiode erhalten, wenn 2/3 der gewählten Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in begründeten Fällen, das Stimmrecht wieder zu entziehen.

3. Alle Studenten der Fachschaft haben während der Fachschaftsratsitzung Rede- und Antragsrecht.

4. Die Sitzung des Fachschaftsrats ist immer beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§11 Befugnisse / Vorsitz

1. Bei einem Misstrauensvotum gegen den 1. Vorsitz leitet der Stellvertreter die Sitzung. Ansonsten wird ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitz.

3. Der 1. Vorsitzende darf Transaktionen bis 150 €, der zweite Vorsitzende bis 50 € selbst entscheiden.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung / bzw. Fachschaftsordnung

1. Anträge zur Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung können jederzeit gestellt,

Abweichungen jederzeit gerügt werden. Das geschieht durch den Zuruf „Zur Ordnung“. Über Anträge ist sofort zu beraten und zu beschließen.

2. Anträge hierfür sind:

- a. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. auf Beendigung der Rednerliste
- c. auf Ende der Debatte eines Tagesordnungspunktes bzw. Diskussionspunktes
- d. auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
- e. auf Begrenzung der Redezeit pro Redebeitrag zu einem Tagesordnungspunkt bzw. Diskussionspunkt und
- f. auf Feststellung der Abweichung von der Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung.

§ 13 Misstrauensanträge

1. Misstrauensanträge müssen schriftlich mit Begründung unter Namensnennung des Antragsstellers an den 1. Vorsitz oder dessen Stellvertreter gerichtet werden.
2. Ein Misstrauensantrag kann nur gestellt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Bewerber bekannt ist und zur Wahl steht.
3. Der Fachschaftsrat kann erst dann Schritte gegen ein Mitglied des Fachschaftsrats unternehmen, wenn über Sachverhalt und Maßnahmen nach Anhörung des Beschuldigten entschieden wurde. Sollte der Beschuldigte sich nicht innerhalb von 14 Tagen äußern, so kann der Fachschaftsrat danach auch ohne Anhörung weitere Schritte einleiten.

§ 14 Redeordnung

1. Der 1. Vorsitz erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder Antragssteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern des Fachschaftsrats das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Mitglieder, die Anträge zur Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung stellen, erhalten sofort das Wort. Der Sitzungsleiter kann von der Reihenfolge der Wortmeldung abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragsstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
2. Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Handheben) anzuzeigen.
3. Der Sitzungsleiter kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und der Handhabung der Ordnungen erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Eine Beschlussfassung setzt einen abstimmungsfähigen Antrag voraus (Punkt der Tagesordnung).
2. Der Protokollant leitet auf Anweisung des Sitzungsleiters die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Wortlaut verliest oder auf die Vorlage hinweist. Beschlüsse und Wahlen zum Punkt „Verschiedenes“ sind nicht erlaubt.
3. Beschlüsse sind auf einer separaten Beschlussvorlage jeweils festzuhalten und in einem Ordner zu archivieren. Dies soll zur besseren Nachvollziehbarkeit für das Referat Finanzen dienen.
4. Die Beschlüsse des Fachschaftsrats werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach der Studierendensatzung keine andere Mehrheit erforderlich ist.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Der Sitzungsleiter stellt die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.
5. Abstimmung erfolgt in der Regel per Akklamation. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
6. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Enthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an Stimmen erhält.
2. Bei der Wahl zum 1. Vorsitz muss eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für den Kandidaten stimmen. Findet sich bei mehreren Kandidaten nicht die entsprechende Mehrheit, wird die Wahl mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen wiederholt. Findet sich auch hier keine Mehrheit, so gilt die Kandidatur als abgelehnt und die Wahl wird in der nächsten Fachschaftsratssitzung mit einem neuen Kandidaten wiederholt. Bei nur einem Kandidaten findet nur ein Wahlgang statt. Sollte kein Mitglied die erforderliche Mehrheit bekommen, so ist eine Fachschaftsvollversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 17 Protokoll

1. Über jede Sitzung des Fachschaftsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Namen der stimmberechtigten Mitglieder

Fachschaftsordnung Betriebswirtschaft

- c. Namen der nicht-stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Tagesordnungspunkte
 - e. Form der Abstimmung (offen/geheim)
 - f. Wortlaut der Beschlüsse
 - g. Die Ergebnisse der Abstimmungen im Einzelnen
 - h. sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, usw.)
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
 3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine abweichende Meinung oder der Inhalt einer persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
 4. Werden bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann der Fachschaftsrat deren Berichtigung beschließen. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift durch den Fachschaftsrat als gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden. Dies setzt voraus, dass die Protokolle mit der Einladung zur nächsten Sitzung versendet werden. Ansonsten gilt die Genehmigung erst zu der folgenden Sitzung, bei der die Protokolle jedem Mitglied rechtzeitig vorlagen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Allen Mitgliedern des Fachschaftsrates sind alle Ordnungen und Satzungen bis spätestens einer Woche nach der konstituierenden Sitzung auszuhändigen.
2. Die Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
3. Änderungen der Fachschaftsordnung müssen mindestens 5 Vorlesungstage vor der Fachschaftsvollversammlung ausgehängen werden oder per Mail versendet werden.
4. Die Ordnung tritt nach Beschluss durch die Fachschaftsvollversammlung mit der Veröffentlichung in Kraft. Ältere Ordnungen verlieren hierdurch die Gültigkeit. Sofern die Satzung dies vorsieht, ist vor der Veröffentlichung die Genehmigung durch weitere Organe zu beachten.
5. Sollten Punkte dieser Ordnung gegen die Satzung bzw. Ordnung der Studierendenschaft der Studierenden der Hochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken stehen, so sind diese ungültig und entsprechend abzuändern.

Fachschaftsordnung Betriebswirtschaft

Zweibrücken, den 04.12.2017

Dominik Julian Schmitt

1. Vorsitz Fachschaftsrat Betriebswirtschaft

Thorsten Heck

Präsident des Studierendenparlaments

Geändert Aufgrund Beschluss auf der Fachschaftsvollversammlung am 04.12.2017

Genehmigt durch das Studierendenparlament am 07.11.2018